

Beihilferegelungen Überbrückungshilfe IV

Zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig von der gewählten Beihilferegelung



Maximale Förderhöhe Überbrückungshilfe IV insgesamt 54,5 Euro (davon max. 40 Mio. Euro Schadensausgleich) bzw.:

- bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (im Rahmen der Fixkostenregelung nur für kleine und Kleinstunternehmen)
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch (Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019)

Unternehmen können die Beihilferegelung wählen und mehrere Regelungen kombinieren, um die maximale Förderhöhe zu erreichen.



Maximale beihilferechtlich zulässige Förderhöhe*

max. 2,3 Mio. €



Erforderliche Nachweise

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegelung

max. 0,2 Mio. € in 3 Jahren

De-minimis-Verordnung

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegelung

70 % (Kleine und Kleinstunternehmen** 90 %) der ungedeckten Fixkosten bis max. 12 Mio. €

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

- Nachweis ungedeckter Fixkosten zwischen Januar und März 2022
- Mind. 30 % Umsatzrückgang gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019

95 % des Schadens (keine Begrenzung) ***

Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich COVID-19

- Nachweis eines Schadens durch Schließungsanordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. März 2022

* Gilt pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund programmübergreifend für alle in Anspruch genommenen Corona-Hilfsprogramme zusammen.

** Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro.

*** Der Abschlag für Antragsteile über 4 Mio. Euro wird individuell festgelegt oder mit pauschal 20 % angesetzt. Für den ersten Lockdown 2020 entfällt der Abschlag.